

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 2.30
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: Dez III, FB 7, OV Ni, OV Ot, OV PI, OV Ra, OV Wi

TOP: Gewährung von Kleidergeld an Standesbeamtinnen und Standesbeamte als freiwillige Leistung des Arbeitgebers

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	20.06.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	27.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -
Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -
Beteiligung von Jugendlichen: -
Finanzielle Auswirkungen: -
externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen: - **vorangegangene Drucksachen:** -

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Zur Beschaffung von Kleidung zur Durchführung von Eheschließungen erhalten die Standesbeamtinnen und Standesbeamte abhängig von der Anzahl der durchgeführten Eheschließungen ab dem Jahr 2022 eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab 10 durchgeführten Eheschließungen pro Jahr max. 100 €, ab 20 durchgeführten Eheschließungen pro Jahr max. 200 €, ab 40 durchgeführten Eheschließungen pro Jahr max. 400 €.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Sachverhalt

Die standesamtliche Eheschließung war bis vor einigen Jahren ein schlichter, formeller Akt, der in vielen Standesämtern ausschließlich freitags möglich war, nicht länger als eine Viertelstunde dauerte und der kirchlichen Trauung sogar teilweise voranging. Heute heiraten immer weniger Paare kirchlich. Dadurch stiegen die Erwartungen an die standesamtliche Eheschließung deutlich an. In nicht wenigen Fällen ist die standesamtliche Eheschließung heute der Beginn des eigentlichen „Hochzeitsfests“. Die Städte und Gemeinden reagieren auf diesen Wandel und verbessern die Rahmenbedingungen für Eheschließungen.

Auch die Stadt Rastatt hat in den vergangenen Jahren die Rahmenbedingungen für die Eheschließungen stetig verbessert. Neben den herausgehobenen Trauorten Schloss Favorite, Ahnensaal im Schloss Rastatt und dem Pagodenburgpavillon erfolgte insbesondere mit Beginn der Nutzung des Trauzimmers im denkmalgeschützten Rossi-Haus im September 2018 eine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen für standesamtliche Trauungen. Auch in der BadnerHalle werden Samstagstrauungen angeboten.

Bis 2018 wurde den Brautpaaren neben den normalen Wochentagen Montag bis Freitag in den Monaten Mai bis September zusätzlich insgesamt 15 Trausamstage angeboten. Dieses Angebot wurde ab 2019 ganzjährig auf insgesamt 22 Trausamstage ausgedehnt und wird ab 2022 nochmals auf dann insgesamt 30 Trausamstage erweitert.

In den zurückliegenden drei Kalenderjahren wurden im Standesamtsbezirk Rastatt insgesamt 679 standesamtliche Trauungen durchgeführt. Diese verteilen sich wie folgt:

Jahr	Zahl der Eheschließungen
2019	239
2020	222
2021	218

Im Schnitt finden im Jahr 226 Eheschließungen statt.

Die Eheschließung soll entsprechend der Bedeutung der Ehe in einer würdigen Form vorgenommen werden. Die Eheschließenden und deren Gäste sind regelmäßig festlich gekleidet, die Braut oft in einem Brautkleid.

Auch die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sollen Festtagskleidung auf dem Niveau der Hochzeitsgesellschaft tragen. Alltagskleidung oder normale Berufskleidung entsprechen

nicht den Anforderungen für eine festliche und würdige Trauung. Dementsprechend haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, abhängig von der Anzahl der Trauungen, eine oder mehrere Garnituren an Festtagskleidung zu beschaffen bzw. vorzuhalten.

Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Beurteilung

Für Mitarbeitenden des Standesamts im Beschäftigtenverhältnis gilt, dass die Kosten der Arbeits- und Berufskleidung grundsätzlich durch die Beschäftigten zu tragen sind. Weil jedoch in der Funktion „Trauungen“ die Verbesserung des Erscheinungsbildes dem Amt und der Stadt Rastatt dient, erscheint ein Zuschuss als sog. Kleidergeld an die Mitarbeitenden, die regelmäßig Trauungen durchführen, als gerechtfertigt. Da es sich hierbei um eine freiwillige übertarifliche Leistung handelt, ist für die Entscheidung der Gemeinderat der Stadt Rastatt zuständig.

Auf die Mitarbeitenden im Beamtenverhältnis finden entsprechende beamtenrechtliche Regelungen Anwendung. Die Bereitstellung von Dienstkleidung ist in § 55 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) geregelt. Eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung liegt bei Standesbeamtinnen und Standesbeamten nicht vor. Nach § 19 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) dürfen allerdings Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wenn dem Beamten finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme nicht zugemutet werden kann. Insofern steht die Gewährung von Kleidergeld als Aufwandsentschädigung im Einklang mit beamtenrechtlichen Vorgaben.

Vorschlag der Verwaltung

Für den Aufwand, der aus der Beschaffung bzw. der Vorhaltung angemessener Dienstkleidung entsteht, sollen die Standesbeamtinnen und Standesbeamten der Stadt Rastatt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege eine jährliche Entschädigung, das sog. Kleidergeld, erhalten. Die Höhe der Entschädigung soll entsprechend der Inanspruchnahme wie folgt gestaffelt werden:

Anzahl der durchgeführten Eheschließungen	Jährliche Entschädigung
ab 10	max. 100 €
ab 20	max. 200 €
ab 40	max. 400 €

Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die als Eheschließungsstandesbeamtinnen und Eheschließungsstandesbeamte bestellt sind und in dieser Funktion Trauungen durchführen, erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Die Staffelung ist im Interesse der Beschäftigten an einer Kostenbeteiligung der Stadt als Arbeitgeberin/Dienstherrin und berücksichtigt den dienstlich veranlassten Mehraufwand entsprechend der Anzahl von durchgeführten Eheschließungen.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden zwei Standesbeamtinnen mehr als 40 standesamtliche Trauungen pro Kalenderjahr durchführen; zwei Standesbeamtinnen ggf. mehr als 20 und vier Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte ggfs. mehr als 10. Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich daher auf ca. 1.600 € pro Jahr. Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Jahr 2022 zur Verfügung.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme:

TH 3, PG 1223, Sachkonto/Kostenstelle: 40120000 und 40110000 / 323027110 bzw.

Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: 1.600 €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw. Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten?

nein

ja, in Höhe von 1.600 €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? nein ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter